



Entscheidung Nr. 2716 (V) vom 17.11.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26.11.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den zu 1. am 04.08.1986 und den zu 2. am 22.10.1986 eingegangenen Antrag am 17.11.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Deadly Passion"
Videofilm
EuroVideo, Ismaning (Label Vestron)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm ist bei der Firma EuroVideo, Ismaning (Label Vestron) erschienen. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ein gleichnamiger Kinospießfilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Halbbrüder Sam und Andy betreiben in Hollywood eine Privatdetektei. Bei einem Einsatz auf den Bahamas lernt Sam die reiche Witwe Martha kennen. Sie hat Schwierigkeiten, an das Vermögen ihres verstorbenen Mannes heranzukommen, da dieses von einem gewissen Chandler verwaltet wird. Sie bringt Sam dazu, das Vermögen auf eine andere Bank zu transferieren, das sie dann ins Ausland in Sicherheit bringt. Als Sam von seinem Auftrag zurückkommt, muß er erfahren, daß Andy und Martha zusammen gearbeitet haben und Chandler ermordet haben. Diesen Mord wollen sie nun Sam in die Schuhe schieben, doch es kommt zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf Martha Andy tötet. Durch eine List bringt Sam Martha zu einem Geständnis, die von der Polizei verhaftet wird.

Die Antragsteller beantragen die Indizierung, da der Videofilm wegen seiner genüßlich ausgespielten Gewaltszenen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Deadly Passion" von EuroVideo, Ismaning, Label Vestron war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche aufgrund des niedrigen Mietpreises den Videofilm erwerben können, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er erfüllt damit eines der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS und ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil die angesichts der im letzten Drittel des Videofilms dargestellten äußerst brutalen Gewalttaten, klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Verrohend wirkt der Videofilm nach den Erkenntnissen der Lerntheorie (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, Seite 11 - 33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/81, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GJS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, Seite 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84 Seite 9 ff.), weil er insbesondere im letzten Drittel Gewalt um ihrer selbst willen schildert, wie sich aus einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe ergibt.

Andy und Sam betrieben gemeinsam ein Sicherheitsüberwachungsbüro in Hollywood. Sam erhält einen Auftrag auf den Bahamas. Dort will Mrs. Marx ihren Mann loswerden. Sam soll beweisen, daß Mr. Marx Geld aus der Firma seiner Frau entwendet. Für die ersten Recherchen fängt Sam ein Verhältnis mit der Sekretärin von Marx an. Sie gibt ihm aus Dankbarkeit einen Schlüssel, so daß er in das Büro eindringen kann. Er findet dort Unterlagen und will Marx damit erpressen; doch Marx schießt auf Harry, so daß dieser erst einmal ins Krankenhaus muß. Im Krankenhaus lernt er Martha kennen. Da sie aber an einer näheren Beziehung nicht interessiert ist, erzählt sie ihm lediglich, daß sie Martha heiße und aus Cleveland stamme. Nach seiner Genesung kehrt Sam nach Hollywood zurück. Dort ist er ständig auf der Suche nach Martha. Als er eines Tages ihr Bild in der Zeitung sieht, sucht er sie auf. Sie lädt ihn zu sich ein und es kommt zu einer Beziehung zwischen den beiden. Martha erzählt Sam, daß sie ein riesiges Vermögen von ihrem Mann geerbt habe. Allerdings verwalte ein gewisser Chandler das Vermögen, der darauf achten solle, daß Martha auch nach dem Tod ihrem Mann treu bleibe. Durch geschickte Manipulation gelingt es Sam das Geld für Martha zu sichern.

In der Zwischenzeit lockt Andy Chandler zu sich nach Hause und schlägt ihn in seinem Büro nieder. Da er anschließend noch lebt, fordert ihn Martha auf, Chandler nun entgeltlich zu töten, was Andy auch durchführt. Anschließend verstecken sie die blutüberströmte Leiche in einem Schrank, wie der Zuschauer später erfährt.

Die Polizei verdächtigt Sam der Tat und sucht ihn. Inzwischen stellt sich heraus, daß Martha und Andy Sam betrogen haben. Als Sam Andy aufsucht, um Geld für seine Flucht zu besorgen, trifft er dort auch Martha. Es kommt zu einer Auseinandersetzung zwischen Sam und Andy, in deren Verlauf Andy Sam mit einer Harpune am Arm verletzt. Sam fällt zu Boden und Andy tritt ihn mehrfach in den Bauch. Sodann kommt es zu einer Schießerei; Andy verletzt Sam wiederum. Schließlich kommt Sam's Mitarbeiterin hinzu und kann nun ihrerseits Andy durch einen Schuß in den Arm zu Boden werfen. Sam, den Andy gefesselt hat, wird von ihr befreit. Nunmehr gießt Martha über Andy's Hemd eine Flasche Whisky aus und zündet sodann das Hemd an, so daß Andy jämmerlich verbrennt. Auf Sam's entsetzte Frage, warum Martha dies mache, antwortet sie schnippisch: "Er hat es verdient."

Sam und Martha ziehen sodann in ein Hotel, gehen gemeinsam ins Bett und bei dem sich nun anschließenden Geschlechtsverkehr, kann Sam Martha ein Geständnis auf Tonband entlocken.

Wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt, besteht der Film insbesondere im letzten Drittel aus einer Aneinanderreihung brutaler Gewalttaten. Besonders erschwerend fiel nach Meinung des 3er-Gremiums hier ins Gewicht, die Selbstverständlichkeit mit der die Darsteller ihre Gegner töten. So bringt Martha Andy um, ohne daß irgend jemand in das Geschehen eingreift und versucht, den Mann zu retten. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hatte daher keine Zweifel, daß der Film den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3-5 GjS zu unterwerfen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).